



*Ihr Partner, wenn's um Energie geht.*

**E-Werk Wels**

PWE-Hbv.Ing.Nw  
Wels, 19. Februar 2008

**Elektrizitätswerk Wels AG**  
A – 4602 Wels, Stelzhamerstraße 27  
Tel.: 07242-493-0, Fax: 07242-493-546  
E-Mail: [now@eww.at](mailto:now@eww.at) • [www.eww.at](http://www.eww.at)

# **Gleichbehandlungsprogramm der Elektrizitätswerk Wels Aktiengesellschaft**

gem. § 7 Abs 3 lit. c) GWG)

zur Darstellung der besonderen Pflichten der Mitarbeiter

der Elektrizitätswerk Wels Aktiengesellschaft  
als Betreiber von Erdgasverteilernetzen

zur Gleichbehandlung aller Kunden  
und zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen
3. Organisatorische und kostenmäßige Trennung
4. Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung
5. Schulungen
6. Überwachung
7. Berichterstattung
8. Gleichbehandlungsbeauftragter

## 1. Ziel

Das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm wurde vom integrierten Teilbetrieb „Gasnetz“ der Elektrizitätswerk Wels AG (EWWAG) erstellt, und stellt einen Leitfaden des Unternehmens im liberalisierten Markt dar.

Aus diesem Gleichbehandlungsprogramm geht hervor, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens gegenüber Marktteilnehmern getroffen werden.

Dieses Gleichbehandlungsprogramm ist Bestandteil der Unternehmensphilosophie der EWWAG. Die EWWAG wird für umfassende Verbreitung dieses Gleichbehandlungsprogramms in Ihrem Unternehmen sorgen.

## 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Unabhängigkeit des Teilbetrieb „Gasnetz“ ist gemäß den in § 7 Abs 3 GWG genannten Verpflichtungen zum organisatorischen Unbundling sicherzustellen:

So dürfen die für die Tätigkeit eines Netzbetreibers verantwortlichen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen der EWWAG sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf, Lieferung oder Speicherung zuständig sind. Dies bedeutet etwa, dass die Führungs- und Leitungsebene des Netzbetriebs nicht mit dem laufenden Betrieb der Geschäfte betreffend Erdgasgewinnung, Handel, Lieferung und Speicherung von Erdgas befasst ist.

Die berufsbedingten Interessen der für die Tätigkeit eines Netzbetreibers verantwortlichen Personen müssen soweit berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

Das Einkommen leitender Angestellter des Netzbetriebs darf somit nicht direkt vom Gesamterfolg des integrierten Erdgasunternehmens EWWAG abhängen. Dies betrifft insbesondere Prämien oder sonstige leistungsbezogene Gehaltsbestandteile.

Eine weitere Maßnahme stellt dieses Gleichbehandlungsprogramm dar.

Alle Netzbenutzer (sowie alle potentiellen Netzbenutzer) werden vom Gasnetzbetrieb unter den gleichen Bedingungen ebenbürtig behandelt. Wirtschaftlich sensible Informationen, welche der Gasnetzbetrieb bei Ausübung der Geschäftstätigkeit erlangt, werden jedenfalls vertraulich behandelt.

Die EWWAG benennt einen Gleichbehandlungsbeauftragten, welcher für die Aufstellung, Überwachung und Berichterstattung zuständig ist.

## 3. Organisatorische und kostenmäßige Trennung

Die EWWAG ist auf Grund der geltenden gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen (§ 7 Abs. 2 GWG) zur Durchführung einer rechtlichen Entflechtung (Legal Unbundling) des Tätigkeitsbereiches Netz von den Tätigkeitsbereichen Lieferung, Verkauf, Versorgung mit Erdgas grundsätzlich verpflichtet, aber wegen des geringen Geschäftsvolumens reicht eine organisatorische Auftrennung zur Gesetzeserfüllung.

Der Teilbetrieb Gasnetz der EWWAG ist ein integriertes Erdgasunternehmen, dessen Netzbetrieb den Anforderungen einer zumindest organisatorischen Unabhängigkeit im Sinne des § 7 Abs. 3 GWG entspricht. Die EWWAG erfüllt somit die in §§ 24 ff GWG (Verteilernetzbetreiber) festgelegten Aufgaben.

Der Außenauftritt des Teilbetriebs Gasnetz der EWWAG entspricht den Grundsätzen des liberalisierten Erdgasmarktes.

Der Teilbetrieb Gasnetz informiert auf der gemeinsamen Homepage der EWWAG im Internet, [www.eww.at/49.6.html](http://www.eww.at/49.6.html), insbesondere über

- Liberalisierung;
- Umfang und Qualität ihrer Leistungen für Marktteilnehmer;
- das Gleichbehandlungsprogramm und
- Ansprechpartner zu kundenrelevanten Themen;

## **4. Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung**

Der Teilbetrieb Gasnetz der EWWAG ist ein unabhängiger Netzbetreiber im Sinne des § 7 Abs. 2 GWG. Ihr Unternehmensgegenstand ist die Erbringung der in §§ 24 ff GWG (*Verteilernetzbetreiber*) festgelegten Aufgaben.

### **4.1 Diskriminierungsverbot**

Es besteht für alle MitarbeiterInnen des Teilbetriebs Gasnetz der EWWAG die Verpflichtung, alle tatsächlichen und potentiellen Netzbenutzer gleich zu behandeln. Es ist verboten, Personen, welche die Anlagen der EWWAG nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmte Kategorien dieser Personen zugunsten anderer Personen oder Unternehmen diskriminierend zu behandeln.

Unter „Diskriminierung“ wird die Benachteiligung von Marktteilnehmern durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen verstanden.

### **4.2 Netzvertrieb**

Die (potentiellen) Netzbenutzer sind insbesondere beim Netzanschluss und beim Netzzugang gleich zu behandeln. Der Verkauf von Hausanschlüssen erfolgt nicht durch Mitarbeiter, die gleichzeitig Netz- und Energie-Vertriebsaufgaben wahrnehmen.

### **4.3 Datenzugriff**

Der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen der EWWAG wird jeweils auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Zu diesen wirtschaftlich sensiblen Informationen gehören alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie insbesondere Daten im Sinne der §§ 9, 18, 24, 31a, 71 und 74 GWG.

Der vertrauliche Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen bedeutet, dass diese Informationen nicht unerlaubt an andere Unternehmen oder sonstige Außenstehende weitergegeben werden dürfen.

### **4.4 Unterzeichnung des Gleichbehandlungsprogramms**

Jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin der betroffenen Bereiche der EWWAG (einschließlich leitender Angestellter und Mitgliedern des Vorstandes) hat dieses Gleichbehandlungsprogramm zu unterzeichnen und nimmt damit zur Kenntnis, dass eine allfällige Bevorzugung des dem freien Wettbewerbs unterliegenden Geschäftsfeldes der EWWAG jeglicher Art disziplinarrechtliche Folgen mit sich ziehen kann.

### **4.5 Rückgewinnungsaktionen**

Die Mitarbeiter der EWWAG nehmen zur Kenntnis, dass in der Praxis insbesondere die Ausübung strategischer Vertriebsaufgaben (wie etwa Marketing und Produktentwicklung) sowie Rückgewinnungsaktionen von ehemaligen Kunden der EWWAG aber auch alle anderen Vertriebsaufgaben besonderer Sensibilität unterliegen. Deshalb müssen sich insbesondere MitarbeiterInnen, welche in diesen Aufgabengebieten tätig sind, der Rahmenbedingungen des liberalisierten Erdgasmarktes bewusst sein.

## 5. Schulungen

Die Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm und über das Verhalten am liberalisierten Markt werden in allen betroffenen Bereichen durchgeführt, welche jede Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu besuchen hat. Der Schwerpunkt der Schulungen liegt in besonders sensiblen Bereichen, wie etwa dem Kundencenter und in den Netzservices.

Die Schulungen erfolgen unter der Gesamtverantwortung des Gleichbehandlungsverantwortlichen. Damit soll einerseits eine möglichst breite Basis an informierten Personen geschaffen werden und andererseits können dadurch die spezifischen Kenntnisse der Referenten aus der praktischen Arbeit genutzt werden. Durch die jeweiligen Vorkenntnisse über die Praxis in bestimmten Bereichen kann eine effizientere und tiefer gehende Beantwortung von konkreten Problemen in der Diskussion erzielt werden.

In den Schulungen werden vor allem Grund, Bedeutung und Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms erläutert. Es werden konkrete Beispiele zur Verdeutlichung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms dargestellt und es wurden mit den Schulungsteilnehmern praktische Auswirkungen auf die operative Tätigkeit diskutiert. Weiters werden den MitarbeiterInnen auch – soweit relevant – einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie die Marktregeln zur Kenntnis gebracht.

## 6. Überwachung

Um die Wirksamkeit des Gleichbehandlungsprogramms zu gewährleisten, wird dessen Wirksamkeit regelmäßig überwacht werden. Diese Überwachung soll sicherstellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm ordnungsgemäß funktioniert und jene Bereiche ermittelt werden, in denen die Gefahr der Nicht-Gleichbehandlung am Größten ist.

Für die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms ist vom jeweiligen Vorgesetzten sowie letztendlich vom Gleichbehandlungsbeauftragten Sorge zu tragen.

Die Leiter der betroffenen Organisationseinheiten haben dem Gleichbehandlungsverantwortlichen regelmäßig, zumindest jedoch einmal jährlich, schriftlich über die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms zu berichten.

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sind dem Gleichbehandlungsverantwortlichen unverzüglich zu melden und werden mit geeigneten Maßnahmen u. a. nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen sanktioniert.

Als Verstoß gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm gelten insbesondere:

- Die Billigung vorschriftswidrigen Verhaltens der Mitarbeiter durch Vorgesetzte;
- Die Weigerung zur Mitwirkung an der Aufklärung von Sachverhalten im Hinblick auf allfällige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sowie allfällige Missstände.

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm werden durch geeignete Maßnahmen geahndet. Als geeignete Maßnahmen sind je nach Anlassfall insbesondere zu betrachten:

- Mündliche Verwarnung durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten
- gefertigte schriftliche Rüge

## 7. Berichterstattung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der Energie-Control GmbH einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Der Bericht umfasst insbesondere

- die erfolgten organisatorischen Änderungen,
- die im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen aktuellen Maßnahmen zur Vermeidung diskriminierenden Verhaltens sowie
- die aufgetretenen Problemfälle und deren Behandlung.

## 8. Gleichbehandlungsbeauftragter

Zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Elektrizitätswerk Wels AG wurde Hr. Ing. Wolfgang Nöstlinger mit Wirkung vom 1.8.2007 vom Vorstand bestellt.

### 8.1 Aufgaben des Gleichbehandlungsverantwortlichen

Der Gleichbehandlungsverantwortliche ist verantwortlich für

- die Erstellung, laufende Adaptierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms,
- die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und
- die Berichterstattung gegenüber der Unternehmensleitung und der Energie-Control GmbH.

### 8.2 Rechte des Gleichbehandlungsverantwortlichen

Der Gleichbehandlungsverantwortliche ist berechtigt, zum Zweck der Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms Einsicht in alle Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu nehmen.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsverantwortlichen bei der Durchführung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen und diesem insbesondere vollständig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

ELEKTRIZITÄTSWERK WELS  
AKTIENGESELLSCHAFT